Bundesrat **Drucksache 285/94**

08. 04. 94 21 Seiten

Wi – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 16,7 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 41 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 20. 05. 94

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 427333 4. 94
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 285/94**

08. 04. 94

Wi – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (432) – 660 05 – Er 12/94

Bonn, den 8. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 20. 05. 94

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995)

Vom 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 704 500 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1995 Kredite in Höhe von

6 877 530 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1995 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1993 und 1994 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1996 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	9 826 920
Einnahmen aus Krediten	6 877 530
Verwaltungseinnahmen	50
	16 704 500
Als Ausgaben sind veranschlagt worden:	
für Investitionen	13 910 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	13 500
für Zinskosten	2 780 000
für sächliche Ausgaben	1 000
	16 704 500

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1995 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1995 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1995 eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige Freier Berufe. Hierfür sind 500 Mio DM vorgesehen.

Der Bürgschaftsrahmen insgesamt beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM, da noch Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen bestehen.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt.

Darüber hinaus sind Zuschüsse für Stipendien an deutsche und ausländische Studenten und junge Wissenschaftler vorgesehen. Hierfür ist im Wirtschaftsplan ein Baransatz von 3,5 Mio DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 23 Mio DM veranschlagt.

Diese Zuschüsse werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die ERP-Kredite für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern können infolge der sich daraus ergebenden Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen preissteigernde Auswirkungen haben. Diese lassen sich allerdings nicht quantifizieren. Tendenziell zinserhöhende Wirkungen der Kreditaufnahme sind nicht auszuschließen.

In welchem Ausmaß diese Tendenzen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durchschlagen werden, ist nicht quantifizierbar. Dies wird von der jeweiligen Wettbewerbslage im Einzelfall abhängen bzw. der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1995

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teill II:	Finanzierungsübersicht
Teill III:	Kreditfinanzierungsplan
Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1993

Teil I
Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 3 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 4 (Einnahmen):	Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1995 1 000 DM	Betrag für 1994 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1993 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.			
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	11 140 000	11 370 000	8 176 792*)
	Verpflichtungsermächtigung **1 889 600 000 DM** **fällig im Jahr 1996**			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02–330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	2 430 000	2 430 000	1 175 295
	Verpflichtungsermächtigung **765 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1996 bis zu **380 000 000 DM**			
	Jahr 1997 bis zu **385 000 000 DM**			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
681 02–029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler	3 500	1 600	150
	Verpflichtungsermächtigung **23 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1996 bis zu **3 500 000 DM**			
	Jahr 1997 bis zu **6 500 000 DM**			
	Jahr 1998 bis zu **6 500 000 DM**			
	Jahr 1999 bis zu **6 500 000 DM**			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	13 583 500	13 811 600	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse	13 500	11 600	
	Ausgaben für Investitionen	13 570 000	13 800 000	
	Gesamtausgaben	13 583 500	13 811 600	

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

a)	Vorhaben in regionalen Fördergebieten ...	1 300 Mio DM
b)	Existenzgründungen	6 340 Mio DM
c)	mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	300 Mio DM
d)	Aufbauinvestitionen	3 200 Mio DM

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.

 120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

b) Existenzgründungen kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) mit ERP-Krediten gefördert werden.

 1 369,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

d) Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

 400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

a)	Investitionen für Luftreinhaltung	600 Mio DM
b)	Investitionen für Abfallwirtschaft	690 Mio DM
c)	Investitionen für Abwasserreinigung	430 Mio DM
d)	Investitionen für rationelle Energieverwendung	710 Mio DM

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,

b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,

c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,

d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

595 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan" zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. Insbesondere sollen Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler gewährt werden.

300 000 DM des veranschlagten Baransatzes sind als Zuschuß an die Studienstiftung des deutschen Volkes für die Fortführung der McCloy-Stipendienstiftung bestimmt.

Ferner soll deutschen Studenten höherer Semester die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule der Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen. Hierfür sind 700 000 DM als Baransatz und 15 Mio DM als Verpflichtungsermächtigung vorgesehen.

Schließlich sollen aus diesem Titel Stipendien zur Förderung des Aufenthaltes von Studenten und jungen Wissenschaftlern aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern in Deutschland vergeben werden. Hierfür ist ein Baransatz von 2,5 Mio DM und eine Verpflichtungsermächtigung von 8 Mio DM vorgesehen.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1995 1 000 DM	Betrag für 1994 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1993 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	330 000	190 000	130 592
	Verpflichtungsermächtigung **200 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1997 bis zu **100 000 000 DM**			
	Jahr 1998 bis zu **100 000 000 DM**			
	Gesamtausgaben	330 000	190 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	330 000	190 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1995 1 000 DM	Betrag für 1994 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1993 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	800	266
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	500	1 100	16
575 01–928	Verzinsung der Kredite	2 780 000	2 748 200	2 070 035
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10 000	10 000	3 456
	Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel			
683 01–852	Erstattung von Steuernachzahlungen nach Veräußerung der DIAG		3 000	—
	Gesamtausgaben	2 791 000	2 763 100	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 000	1 900	
	Zinskosten	2 780 000	2 748 200	
	Ausgaben für Investitionen	10 000	13 000	
	Gesamtausgaben	2 791 000	2 763 100	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1993 204,5 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1995 1 000 DM	Betrag für 1994 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1993 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	50	30	137
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	500	100	2 619
119 99–680	Vermischte Einnahmen	1 000	500	30 175
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	500	2 383
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	20	50	16
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	208
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	3 249 700	3 076 180	2 477 717
162 03–872	Sonstige Zinsen	100 000	10 000	285 615
182 01–691	Tilgung von Darlehen	6 052 700	4 747 460	7 454 950
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	6 877 530	8 832 880	3 888 441
331 02–680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	421 000	97 000	95 000
	Gesamteinnahmen	16 704 500	16 764 700	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	50	50	
	Übrige Einnahmen	16 704 450	16 764 650	
	Gesamteinnahmen	16 704 500	16 764 700	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 184 300 000 DM
b)	Deutsche Ausgleichsbank	1 814 000 000 DM
c)	Berliner Industriebank AG	248 400 000 DM
d)	Sonstige	3 000 000 DM
		3 249 700 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 228 500 000 DM
b)	Deutsche Ausgleichsbank	3 232 000 000 DM
c)	Berliner Industriebank AG	582 200 000 DM
d)	Sonstige	10 000 000 DM
		6 052 700 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bisher sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		13 583 500			13 500	13 570 000
2	Exportfinanzierung ...		330 000				330 000
3	Sonstige Ausgaben ..		2 791 000	1 000	2 780 000		10 000
4	Einnahmen	16 704 500					
		16 704 500	16 704 500	1 000	2 780 000	13 500	13 910 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1993

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	435 094 500
635	Handwerk und Kleingewerbe	2 211 940 295
641	Handel	1 023 888 282
650	Fremdenverkehr	649 060 968
670	Sonstige Dienstleistungen	261 090 347
680	Sonstige Bereiche (Freie Berufe, früher Zonenrandgebiet)	3 324 182 257
691	Betriebliche Investitionen	271 535 265
	Summe	8 176 791 914

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben-soll 1994	a) Bis einschl. 31. 12. 1993 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1995 b) VE 1994 c) VE 1995	davon fällig 1995	1996	1997	1998 ff.
	in Mio DM					
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen	11 370,0	a) —	—	—	—	—
		b) 1 889,6	1 889,6	—	—	—
		c) 1 889,6	—	1 889,6	—	—
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 430,0	a) —	—	—	—	—
		b) 1 075,0	595,0	480,0	—	—
		c) 765,0	—	380,0	385,0	—
681 01 Dankesspende	10,0	a) 20,0	10,0	10,0	—	—
		b) —	—	—	—	—
		c) —	—	—	—	—
681 02 Gewährung von Stipendien	1,6	a) —	—	—	—	—
		b) 1,2	0,3	0,3	0,3	0,3
		c) 23,0	—	3,5	6,5	13,0
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	190,0	a) 330,0	280,0	50,0	—	—
		b) 130,0	—	100,0	30,0	—
		c) 200,0	—	—	100,0	100,0
Summe		b) 3 095,8	2 484,9	580,3	30,3	0,3
		c) 2 877,6	—	2 273,1	491,5	113,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
	1995	1994
	1000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	16 704 500	16 764 700
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	9 826 970	7 931 820
3. Finanzierungssaldo	6 877 530	8 832 880
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 072 530	10 667 880
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 195 000	1 835 000
Saldo	6 877 530	8 832 880
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	6 877 530	8 832 880

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
	1995	1994
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	8 165 530	9 608 880
1.2 kurzfristig	907 000	1 059 000
Summe 1.	9 072 530	10 667 880
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	725 000	785 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 470 000	1 050 000
Summe 2.	2 195 000	1 835 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 877 530	8 832 880

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1993 DM	Stand am 31. 12. 1992 DM
A. **Bankguthaben**	4 368 115 066,94	2 302 971 065,29
B. **Darlehensforderungen**	44 188 774 253,46	41 823 132 948,27
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	69 415 677,59	67 124 769,39
2. Tilgungsforderungen	255 943 510,50	248 434 703,46
3. Regreßforderungen	3 511 683,41	3 511 683,41
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	381 000 000,—	131 000 000,—
3. **Berliner Industriebank AG – Genußrechtskapital –**	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	9 339 500,—	9 769 500,—
	49 406 099 691,90	44 715 944 669,82

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1993

Darlehen	7 207 604,17 DM
Zinsen	68 109,68 DM
Gewährleistungen	3 455 628,22 DM
	10 731 342,07 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1993

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1993 DM	Stand am 31. 12. 1992 DM
A. **Vermögensbestand**	21 258 275 461,04	20 456 561 618,86
B. **Verbindlichkeiten**	28 147 824 230,86	24 259 383 050,96
	49 406 099 691,90	44 715 944 669,82
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	204 496 974,23	163 854 208,70

Bundesrat Drucksache **285/94** (Beschluß)

20.05.94

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1995 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946